

**Stand 24.8.2016**

## **SATZUNG des Verbandes für Aikido Toho lai (VATI)**

### **Präambel**

Aikido Toho laido, eine von Shoji Nishio (8. Dan Aikido, 8. Dan Iaido, 7. Dan Karate und 6. Dan Judo) \*5.12.1927, + 15.3.2005, entwickelten Form der Übung mit dem Schwert, enthält im Wesentlichen Prinzipien und Elemente aus dem Aikido, einer von Morihei Ueshiba während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Japan erschaffenen Budodisziplin und dem Iaido (die Kunst das Schwert zu ziehen). Hierzu zählen auch die Partnerformen Ken-Tai-Ken und Ken-Tai-Jo.

Im VATI schließen sich Lehrer, Übungsleiter, nicht unterrichtende Praktizierende und weitere Personen zusammen, die sich dem Aikido Toho lai nach den von Shoji Nishio gelehrtten Prinzipien verbunden fühlen oder diesen Stil unterrichten oder lernen.

Der VATI unterstützt und fördert die Praxis und Verbreitung des Aikido Toho lai und soll allen Praktizierenden von Aikido Toho lai eine Plattform für ihre Bemühungen im Aikido Toho lai bieten.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen „**Verband für Aikido Toho lai**“, nachfolgend „VATI“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz Emmendingen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Zweck des VATI ist die Förderung des Sports.

Dem Satzungszweck zugrunde liegt der Wunsch, dem allgemeinen Wohl durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, Sportsgeist, Freundschaft und Kameradschaft förderlich zu sein.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aikido Renmei e.V. (eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die sich der Förderung des Aikido im Stile von Nishio Sensei verschrieben hat), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 – Aufgaben und Grundsätze des VATI**

(1) Die Aufgaben des VATI sind:

- a) die Förderung des Aikido Toho Iai-Unterrichts für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren
- b) die Förderung und Verbreitung des Aikido Toho Iai in der von Shoji Nishio gelehrt Form und Weiterentwicklung der von ihm gelehrt Prinzipien.
- c) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach außen im deutschsprachigen Raum, d.h. in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie ggf. auch anderen europäischen Ländern wenn dort keine eigene Organisation vorhanden ist.
- d) die Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit der Vereine und Gruppen, in denen seine Mitglieder regional trainieren
- e) die Pflege der Kontakte zu ausländischen Aikidoka und deren Verbänden, die dem von Shoji Nishio gelehrt Stil verbunden sind.

(2) Der VATI organisiert, finanziert oder fördert Veranstaltungen und Aktivitäten, die den Aufgaben nach §3 (1) dienen. Dies obliegt dem Vorstand, er beschließt die Verwendung vorhandener Mittel und legt der Hauptversammlung darüber Rechenschaft ab.

### **§ 4 – Rechtsgrundlagen**

(1) Grundlage aller Tätigkeiten des VATI und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.

(2) Die Ordnungen sind Beitragsordnung, Prüfungsordnung und Ordnung der Trainingsgemeinschaften. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Beitragsordnung regelt die Einkünfte des VATI durch Beiträge, die er von seinen Mitgliedern erhält. Sie wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

(4) Die Prüfungsordnung legt fest nach welchen Kriterien, Abläufen und Regeln Graduierung für Aikido Toho Iai verliehen werden. Sie wird von der Graduierungskommission selbstverantwortlich mit 2/3-Mehrheit erstellt, beschlossen oder geändert. Die Prüfungsgebühren sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung, sondern der Beitragsordnung.

(5) Die Ordnung der Trainingsgemeinschaften hält fest, welche Trainingsgemeinschaften im VATI anerkannt Aikido Toho Iai nach den von Shoji Nishio entwickelten Prinzipien und Techniken unterrichten. Eine Trainingsgemeinschaft kann erst dann als solche anerkannt werden, wenn sie aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern des VATI besteht, von denen mindestens einer eine Graduierung als Sho-Dan oder höher im Aikido Toho Iai inne hält. Die Anerkennung oder Löschung erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Anerkennung einer Trainingsgemeinschaft, die nicht diesen Kriterien genügt, kann der Vorstand als Ausnahme mit einer 3/3-Mehrheit beschließen. Diese Entscheidungen sind auf der Hauptversammlung im Tagesordnungspunkt „Feststellung der Stimmberechtigung“ vorzutragen und müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden, bevor Wahlen stattfinden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 – Mitglieder**

(1) Der VATI gehören an:

- Aktive Mitglieder,
- Passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder sind organisiert in Trainingsgemeinschaften, dies sind formelle Gruppen (Vereine, Abteilungen von Vereinen, Schulen,...), welche Aikido Toho lai üben und pflegen.

(3) Die Trainingsgemeinschaften müssen als solche anerkannt werden. Dies ist in den Rechtsgrundlagen zur Ordnung der Trainingsgemeinschaften nach §4 (5) festgehalten.

### **§ 6 – Aufnahmekriterien**

(1) Als aktive Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Aikido Toho lai üben oder unterrichten. Sie gehören in der Regel (jedoch nicht zwangsläufig) einer Trainingsgemeinschaft nach § 4(5) an. Sie orientieren sich zu diesem Zweck an der Prüfungsordnung des VATI und den technischen Vorgaben der Graduierungskommission.

(2) Als passive Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die sich dem Aikido Toho lai verbunden fühlen und es unterstützen möchten, ohne es jedoch aktiv zu betreiben.

(3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um Aikido Toho lai oder um den VATI besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder einem Mitglied vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung unter Beachtung von §17(1) und §17(4).

(4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung der Eltern.

### **§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ein Antrag auf Aufnahme in den VATI kann von den unter §6(1) und §6(2) genannten Personen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, welcher über Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme wird gültig durch die Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung kann unbegründet erfolgen.

(3) Der Antrag nach §6(1) muss eine Erklärung enthalten, in welcher Trainingsgemeinschaft der/die Antragsteller/Antragstellerin trainiert und dies durch die Unterschrift des Lehrers nachweisen.

### **§ 8 – Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder des VATI sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort zu sprechen.

(2) Alle aktiven Mitglieder nach §6(1) sowie alle Ehrenmitglieder nach §6(3), die gleichzeitig auch aktive Mitglieder nach §6(1) sind, können sich um Ämter im VATI bewerben und in diese Ämter gewählt werden.

(3) Ausschließlich Trainingsgemeinschaften haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Trainingsgemeinschaften werden durch einen Delegierten vertreten, welcher Angehöriger der

Trainingsgemeinschaft und aktives Mitglied nach §6(1) ist. Eine Stellvertretung der Stimmabgabe durch ein aktives Mitglied einer anderen Trainingsgemeinschaft ist möglich und in §17 geregelt.

#### (4) Datenschutzregelung

##### a) Mitgliedsdaten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seinen Namen, seine Adresse, seine Vereinszugehörigkeit, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung und seine E-mail Adresse auf. Diese Informationen werden ggf. in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

##### b) Datenübermittlung an Verbände

Sofern zur Erfüllung des Verbandszweckes nach §3 die Übermittlung von Daten an andere Verbände notwendig wird, werden dabei nur Name, Alter, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im VATI herausgegeben.

##### c) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Lehrgänge, Gürtelprüfungen sowie Feierlichkeiten auf den Internetseiten des Verbands und in der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internetseiten des Verbandes entfernt.

Mitgliederlisten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in die Mitgliederliste.

##### d) Austritt

Beim Austritt werden alle persönlichen Mitgliedsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 – Pflichten der Mitglieder**

### (1) Die Mitglieder des VATI sind verpflichtet

- sich für die Idee des Aikido Toho Iai in dem von Shoji Nishio gelehrt Stil einzusetzen;
- sich für die Verbreitung des Aikido Toho Iai in dem von Shoji Nishio gelehrt Stil einzusetzen;
- sich für die Ziele und die Aufgaben des VATI einzusetzen;

- die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder nach §6(3) und aktive Vorstandsmitglieder nach §13(2) sind von der Zahlungsverpflichtung befreit.

(2) Die nach §7(3) und §7(4) erforderlichen Angaben sind, wenn während der Mitgliedschaft Änderungen eintreten oder notwendig werden, unverzüglich und unaufgefordert durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu aktualisieren.

## **§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im VATI endet durch

- Austritt nach §10(2);
- Tod nach §10(3);
- Ausschluss nach §10(4).

(2) Der Austritt kann nur schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung wird durch eine Kündigungsbestätigung durch den Vorstand gültig.

(3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft in VATI. Ein Ehrenmitglied wird nach seinem Ableben weiter in der Liste der Ehrenmitglieder aufgeführt, zusätzlich mit einem Vermerk des Todesdatums.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- a) wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand grob gegen diese Satzung oder gegen die Ordnungen des Verbandes verstoßen hat
- b) wenn das Mitglied durch seine Aktivitäten dem Verbandszweck oder dem Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit nachhaltig geschadet hat
- c) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Verzug liegt
- d) wenn das Mitglied unwahre Angaben bzgl. den Kriterien der Mitgliedschaft nach §6(1) gemacht hat

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen und ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ämter.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen den Ausschluss Berufung einzulegen, und dazu vor der nächsten Hauptversammlung zu sprechen, die dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Hierbei finden §17(1) und §17(3) Anwendung.

Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist von drei Monaten einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Entfallen bei einem aktiven Mitglied nach §6(1) die in diesen Paragraphen genannten Aufnahmekriterien, so wird die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Wird von diesem Mitglied zum Zeitpunkt der Umwandlung der Mitgliedschaft ein Amt ausgeübt, so kann dieses Amt trotz §8(3) bis zu der nächsten Hauptversammlung weiter ausgeübt werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des früheren Mitglieds sowie des VATI gegeneinander, ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen bestehender Forderungen oder die Wiedergutmachung verursachter Schäden.

(7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des VATI oder Teilen davon.

### **III. Vereinsorgane**

#### **§ 11 – Die Organe des VATI**

(1) Die Organe des VATI sind

- die Hauptversammlung nach § 12
- der Vorstand nach § 13
- die Graduierungskommission nach § 14

#### **§ 12 – Die Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des VATI. Sie trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Graduierungskommission zugewiesen sind.

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre – d.h. 21 bis 27 Monate nach der letzten Hauptversammlung – statt. Eine Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unter Beachtung von §17(1), §17(3) und §17(4) beschlussfähig. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Einladung zur Hauptversammlung wird schriftlich oder per E-Mail oder über Veröffentlichung auf der Internet-Seite mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern zugeleitet. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der E-Mail bzw. Änderungsdatum der Internet-Seite.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung;
- Annahme der Tagesordnung;
- Wahl des Versammlungsleiters, Protokollführers und ggfs. des Wahlleiters;
- Feststellung der Stimmberechtigung und der anwesenden Delegierten der anerkannten Trainingsgemeinschaften;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse, soweit nach der Satzung erforderlich;
- Entlastung des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der Kassenführung;
- Bericht der Graduierungskommission;
- Neuwahlen des Vorstandes gemäß §13(3);
- Neuwahl des Kassenprüfers gemäß §13(5) und (6);
- Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über weitere Anträge.

(4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand bestätigt den Empfang auf dem gleichen Weg. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge zur Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern des VATI im Wortlaut als Ergänzung zur Einladung und Tagesordnung auf gleichem Wege mitgeteilt werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsantrag mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

(5) Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Die Beschlussfassung über die Entlastung der Amtsinhaber sowie etwaige Wahlen darf der Versammlungsleiter nur dann leiten, wenn er weder dem Vorstand noch dem Kandidatenkreis angehört. Gehört er dazu, bestimmt die Hauptversammlung mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten außerdem einen Wahlleiter.

(6) Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und ggfs. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Es muss dem Vorstand spätestens vier Wochen nach der Versammlung und den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet werden.

(7) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen auch vorzeitig einberufen werden.

(8) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach § 6 gewünscht wird. Die Antragsteller müssen dazu dem Vorstand eine Unterschriftenliste vorlegen, in der der Grund der Versammlung und die Unterzeichner namentlich genannt sind. Die beantragenden Mitglieder müssen bei ihrem Antrag angeben, ob sie Neuwahlen fordern. Es gelten die Vorschriften für die ordentliche Hauptversammlung.

(9) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Trainingsgemeinschaften, wie in §17 geregelt.

### **§ 13 – Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des VATI. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und trifft alle notwendigen, operativen Entscheidungen. Er ist an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB vertreten. Der Vorstand kann - nach einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder - einem Vorstandsmitglied für bestimmte Geschäfte Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Es ist nicht zulässig, dass eine Person mehrere Vorstandsämter innehat.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß §6(1) gewählt. Sie müssen volljährig sein. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur nächsten Hauptversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der restliche Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

(4) Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand beschließt dieser. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Regelfall in telefonischer, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung. Er tritt nur bei Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht anders in der Satzung geregelt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist und als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen dem Protokollführenden ein Widerspruch zugeht.

(5) Ein von der Hauptversammlung zu wählender Kassenprüfer überwacht während der Amtszeit des Vorstandes die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Der Kassenprüfer ist nicht dem Vorstand unterstellt, er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer zu informieren und jederzeit auf dessen Anfrage zu allen benötigten Unterlagen Einsicht zu gewähren. Die Amtszeit des Kassenprüfers dauert bis zur nächsten Hauptversammlung.

(6) Die Hauptversammlung kann einen Ersatzkassenprüfer wählen, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens vor Ablauf der regulären Amtszeit die Geschäfte des Kassenprüfers übernimmt. Der Ersatzkassenprüfer ist ebenfalls nicht dem Vorstand unterstellt, er darf ebenfalls nicht Mitglied des

Vorstandes sein. Wurde kein Ersatzkassenprüfer gewählt, so wird ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand bestimmt.

#### **§ 14 – Die Graduierungskommission**

(1) Die Graduierungskommission regelt die Verfahrensweise bei Graduierungen und die Berechtigung hierzu in einer Graduierungsordnung und fungiert zugleich als technisches Komitee. Sie entscheidet im Verantwortungsbereich des VATI abschließend über die Vergabe von Graduierungen und in allen Fragen, die hinsichtlich der Art der Ausführung von Techniken bei Prüfungen entstehen.

(2) Die Graduierungskommission besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern nach §6(1) oder Ehrenmitgliedern nach §6(3) des VATI. Die Mitglieder der Graduierungskommission werden vom Vorstand bestimmt oder abberufen. Ernennung oder Abberufung sind an keinen Termin gebunden, müssen aber einstimmig erfolgen. Mitglieder des Vorstands können auch Mitglieder der Graduierungskommission sein.

(3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Graduierungskommission sind mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder gültig.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Graduierungskommission sind den Mitgliedern des VATI zugänglich zu machen. Die Graduierungskommission berichtet auf der Hauptversammlung den Mitgliedern über ihre Tätigkeit und informiert in geeigneter Weise zwischen den Hauptversammlungen.

(5) Die Graduierungskommission ist in ihrem Aufgabenbereich unabhängig, nur dem Vereinszweck und dem Gewissen ihrer Mitglieder verpflichtet und fachlich keinen Weisungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung unterworfen.

(6) Zu den Aufgaben der Graduierungskommission gehört:

- Das Verfassen der Prüfungsordnung, deren Bekanntmachung an alle Mitglieder und das Überwachen ihrer Einhaltung.
- Das Durchführen von Prüfungen.
- Das Schulen und Ernennen von Prüfern, die in ihrem Auftrag Kyu- und Dan-Prüfungen durchführen.
- Das Verwalten von Prüfungslisten, in denen alle abgelegten Prüfungen registriert werden, sowie die Ausgabe von Urkunden oder Einträgen über den Prüfungserfolg.



## **IV. Verwaltung**

### **§ 15 – Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge muss auf die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten administrativen und organisatorischen Aufgaben des VATI unbedingt benötigten Haushaltsmittel beschränkt bleiben.
- (2) Im Einzelnen sind die Beiträge hinsichtlich Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt, der Beschluss der Beitragsordnung erfolgt nach §4(3)
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des VATI können Umlagen erhoben werden. Die Erhebung einer Umlage beschließt der Vorstand mit 3/3-Mehrheit. Die maximal zulässige Höhe einer Umlage ist in der Beitragsordnung festgelegt. Umlagen können auch direkt durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder nach §6(3) und aktive Vorstandsmitglieder nach §13(2) sind von der Zahlung der Beiträge freigestellt.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

### **§ 16 – Haftung**

- (1) Der VATI haftet nicht für Vermögens-, Sach-, und/oder Personenschäden, die seine Mitglieder beim Besuch von Veranstaltungen des VATI erleiden.
- (2) Soweit dieser Haftungsausschluss unwirksam ist, weil der Schaden von einer Person verursacht und verschuldet wurde, für die der VATI einzustehen hat, so wird die Haftung auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 17 – Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wenn von einer Trainingsgemeinschaft nach §4(5) mehrere aktive Mitglieder nach §6(1) oder §6(3) anwesend sind, so übt nur ein Mitglied dieser Trainingsgemeinschaft bei Wahlen und Abstimmungen stellvertretend das Stimmrecht aus. Welches Mitglied dieses Stimmrecht ausübt, wird innerhalb der anwesenden Mitglieder dieser Trainingsgemeinschaft entschieden.

Passive Mitglieder haben nur Rederecht.

- (2) §17(1) gilt nicht für die Gründungsversammlung des VATI, hier hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme.
- (3) Ist von einer Trainingsgemeinschaft nach §4(5) kein Mitglied anwesend, kann diese sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der an die Weisungen des Vollmachterteilenden gebunden ist. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und bei Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann nur eine Stimme vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht anders geregelt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend hiervon erfordern Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks eine Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.

(5) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Kommt diese nicht zustande, kann im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit entscheiden. Für jeden Wahlgang können neue Kandidaten benannt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.

(6) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

### **§ 18 – Auflösung**

(1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des VATI beschließen. Zur Auflösung des VATI ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei geheimer Abstimmung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des VATI oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Fassung wurde von der Gründungsversammlung am 16.7.2016 in Freiburg verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.